

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 45

Ausgabetag 21. August 1951

Inhalt

10. 8. 1951	Gesetz zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte	577	Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit	586	
10. 8. 1951	Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin	579	10. 8. 1951	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht	586
10. 8. 1951	Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr	580	13. 8. 1951	Durchführungsverordnung für die Besteuerung bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar 1950 ab zwischen Berlin (West) einerseits und dem Bundesgebiet andererseits	587
10. 8. 1951	Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (EST- und KSt-Änderungsgesetz 1951)	582	9. 8. 1951	Bekanntmachung der Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Kobalt und Kobaltverbindungen (Verordnung NEM V/51) vom 3. August 1951	588
10. 8. 1951	Gesetz zur achten Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und				

Gesetz

zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte.

Vom 10. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer Kenntnis von dem Verbleib eines Kriegsgefangenen, einer festgehaltenen oder verschleppten Zivilperson oder eines Vermißten hat, ist verpflichtet, dem Senat oder der von ihm bestimmten Stelle auf Aufforderung die Angaben zu machen, die auf dem als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlichten Formblatt vorgesehen sind. Die Aufforderung erfolgt durch Übersendung des Formblattes.

§ 2

Wer im Besitz von Unterlagen ist, die Angaben über den Verbleib von Kriegsgefangenen, festgehaltenen oder verschleppten Zivilpersonen oder Vermißten enthalten, ist den in § 1 bestimmten Dienststellen zur Auskunft über

diese Unterlagen verpflichtet. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 3

Wer vorsätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150,— DM oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag einer auskunftsberechtigten Dienststelle ein.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Schreiber
Bürgermeister

Gesetz

über die Entschädigung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Vom 10. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Abgeordneten erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Erstattung der Dienstreisekosten und das Recht der freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln, die sich im Besitz von Berlin befinden.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 125 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder.

(2) Sie wird gezahlt von dem Tage des ersten Zusammentritts des Abgeordnetenhauses an bis zum Ende des Monats, in dem das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird oder seine Wahlperiode abläuft. Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung vom Tage ihres Eintritts an; vorzeitig ausscheidende Abgeordnete erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden.

(3) Eine Aufwandsentschädigung, die Abgeordnete als Mitglieder des Senats, der Bezirksämter, als Angestellte der öffentlichen Verwaltung oder als Bundestagsabgeordnete erhalten, wird auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 angerechnet.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung [Artikel 39 (3) der Verfassung] erhalten für die Zeit nach dem Ablauf der Wahlperiode oder nach Auflösung des Abgeordnetenhauses bis zum Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses die Aufwandsentschädigung.

§ 3

Abzüge

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Vollsetzung des Abgeordnetenhauses oder einer Ausschusssitzung unentschuldigt ferngeblieben ist, wird ihm von der Aufwandsentschädigung ein Betrag von 20,— DM abgezogen.

(2) Der Abzug unterbleibt, wenn

- der Abgeordnete beurlaubt ist,
- das Fernbleiben wegen Krankheit schriftlich entschuldigt oder durch Gründe verursacht wird, die nicht in der Person des Abgeordneten liegen,
- das Fernbleiben durch Aufgaben im Interesse des Abgeordnetenhauses veranlaßt ist.

Der Abzug tritt auch ein, wenn ein Abgeordneter nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen ist.

(3) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit durch Eintragung in einer Anwesenheitsliste belegt ist. Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung trifft der Präsident.

(4) Der Abzug darf in einem Kalendermonat insgesamt den Betrag einer vollen Monatsentschädigung nicht übersteigen.

(5) Die Entscheidung, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses. Gegen die Entscheidung des Präsidenten ist die Beschwerde an das Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 4

Sitzungsgelder

(1) Sitzungsgelder werden für Vollsitzungen und Ausschusssitzungen gezahlt. Den Ausschusssitzungen stehen gleich Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrats.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt für jeden Tag, an dem der Abgeordnete an einer der in Absatz 1 genannten Sitzungen teilnimmt, 10,— DM. Darüber hinaus wird für einen Tag ein zweites Sitzungsgeld gezahlt, wenn Sitzungen verschiedener Ausschüsse vormittags und nachmittags stattfinden oder die Sitzung eines Ausschusses sich über mehr als 6 Stunden erstreckt.

(3) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Abgeordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.

(4) Das Sitzungsgeld erhält nur das Ausschußmitglied oder für ihn ein Vertreter.

§ 5

Dienstreisen

Den Abgeordneten steht bei Dienstreisen die Erstattung von Dienstreisekosten nach den für die Mitglieder des Senats geltenden Bestimmungen zu.

§ 6

Freie Fahrt

(1) Die Abgeordneten erhalten eine Fahrkarte zur freien Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel, die sich im Besitz von Berlin befinden.

(2) An Stelle der freien Fahrkarte kann den Abgeordneten, die einen nichtlandeseigenen Wagen benutzen, eine monatliche Barentschädigung, bis zur Höhe von einem Zwölftel des Betrages der Jahres-Freifahrkarte gewährt werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung für den Präsidenten und seine Stellvertreter

(1) Der Präsident des Abgeordnetenhauses erhält während seiner Amtsdauer eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Regierende Bürgermeister. Die Stellvertreter des Präsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Senatoren.

(2) Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt.

§ 8

Zahlung der Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus, Sitzungsgelder und Fahrgelder werden monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Der Verzicht auf die Entschädigungen ist unzulässig, der Anspruch darauf ist nicht übertragbar.

(3) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrgelder bleiben steuerfrei.

(4) Stirbt ein Abgeordneter, so sind die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an den Ehegatten oder sonst an Hinterbliebene zu zahlen, ohne daß ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Schreiber
Bürgermeister

Gesetz

über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr.
Vom 10. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Vorschriften des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (BGBl. I S. 405) — Anlage — und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften finden in Berlin Anwendung.

Artikel II

(1) Der Senator für Finanzen macht die auf Grund des im Artikel I genannten Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(2) Dieses Gesetz mit der Anlage und die auf Grund des in Artikel I genannten Gesetzes bisher erlassenen Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 14. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Schreiber
Bürgermeister

Anlage

Gesetz

über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr.
Vom 28. Juni 1951.

(BGBl. I S. 405)

Abschnitt I

Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 1

Steuererleichterungen

(1) Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden für die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen Steuererleichterungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 gewährt.

(2) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden Lieferungen von Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen):

1. Ausfuhrlieferungen im Sinn von § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes und § 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Der Ausfuhrlieferung steht es gleich, wenn ein Gegenstand in das Ausland verbracht und dort in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung an einen ausländischen Abnehmer geliefert wird;
2. Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Fertigware in das Ausland ausgeführt hat.

(3) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind auch Lieferungen im Transithandel nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung.

(4) Sonstige Leistungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden:

1. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen auf Grund von Fracht- oder Überfahrtverträgen im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen;
2. bestimmte Leistungen für das Ausland, die nicht Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind, nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung.

§ 2

Voraussetzungen für die Steuererleichterungen

Die Steuererleichterungen der §§ 3 und 4 werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen im Wirtschaftsjahr sämtlich erfüllt sind:

1. Der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden;
2. die in § 1 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen gegen Entgelt bewirkt worden sein;
3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 muß das Entgelt aus dem Ausland nach Maßgabe der devisenrechtlichen Vorschriften vereinnahmt worden sein. Das gleiche gilt im Fall des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 für das Entgelt des Ausfuhrhändlers;
4. bei Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 2 und 4 müssen die Entgelte im Sinn der Ziffern 2 und 3 zusammen 5000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr übersteigen;
5. bei Lieferungen im Sinn des § 1 Abs. 3 muß der Überschuß der Deviseneinnahmen über die Devisenausgaben im Wirtschaftsjahr 2000 Deutsche Mark übersteigen;
6. die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 2 bis 4 müssen buchmäßig, die Vereinnahmung der Entgelte aus dem Ausland in fremder Währung im Sinn der Ziffer 3 muß buch- und bankmäßig nachgewiesen werden.

§ 3

Steuerfreie Rücklage

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die Lieferungen im Sinn des § 1 Abs. 2 bewirkt haben, können, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, ohne Rücksicht auf die Behandlung in der Handelsbilanz, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine steuerfreie Rücklage bilden, deren Auflösung sich nach Absatz 4 richtet.

(2) Die Rücklage bemißt sich

1. im Fall des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Ausfuhrlieferungen vereinnahmt worden ist (§ 2 Ziff. 2 und 3);
2. im Fall des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinnahmt hat (§ 2 Ziff. 2 und 3).

(3) Die Rücklage kann

1. bei Ausfuhrlieferungen durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1)

bis zur Höhe von eins vom Hundert,

2. bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1) und bei Lieferungen durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2)

bis zur Höhe von drei vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2) gebildet werden.

(4) Die Rücklage ist in den auf ihre Bildung folgenden zehn Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen aufzulösen.

§ 4

Bei der Gewinnermittlung absetzbarer Betrag

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 2 bis 4 bewirkt haben, können, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, bei der Ermittlung des Gewinns einen Betrag in der sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höhe absetzen.

(2) Der absetzbare Betrag (Absatz 1) beißt sich in den Fällen des

1. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach dem aus dem Ausland vereinnahmten Entgelt,
2. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach dem vom Hersteller vereinnahmten Entgelt,
3. § 1 Abs. 3 nach dem Überschuß der Deviseneinnahmen über die Devisenausgaben,
4. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 nach dem vereinnahmten Entgelt.

(3) Es können abgesetzt werden bei

1. Ausfuhrlieferungen von Fertigwaren durch den Ausfuhrhändler
eins vom Hundert,
2. Ausfuhrlieferungen von Fertigwaren durch den Hersteller, Lieferungen von Fertigwaren an den Ausfuhrhändler, Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen
drei vom Hundert,
3. Lieferungen
 - a) im ungebrochenen Transithandel
zehn vom Hundert,
 - b) im gebrochenen Transithandel
sechs vom Hundert,
4. Leistungen für das Ausland nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung
eins bis vier vom Hundert
der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 abgesetzte Betrag ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 7 des Gewerbesteuergesetzes) wie die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.

§ 5

Ausnahmen bei Anwendung der §§ 3 und 4

Bei der Anwendung der §§ 3 und 4 können durch Rechtsverordnung einzelne Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse) ausgenommen werden.

§ 6

Die Steuererleichterungen der §§ 3 und 4 dürfen zusammen 50 vom Hundert des steuerlichen Gewinns nicht übersteigen, der sich im Wirtschaftsjahr vor Anwendung der §§ 3 und 4 ergibt.

Abschnitt II Umsatzsteuer

§ 7

Ausfuhrhändlervergütung, Ausfuhrvergütung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Vorschriften des § 16 des Umsatzsteuergesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und dabei die Sätze der Steuervergütungen

1. für die Ausfuhrhändlervergütung,
2. für die Ausfuhrvergütung getrennt für
 - a) Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse),
 - b) Halbwaren und
 - c) sonstige Gegenstände

bis zur Höhe des Steuersatzes der Umsatzsteuer gemäß § 7 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes auf Grund der Bemessungsgrundlagen (§§ 69, 70 Abs. 1, 74 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) festzusetzen.

Abschnitt III

Wechselsteuer

§ 8

Befreiung und Ermäßigung

(1) Die Ausnahme von der Besteuerung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Wechselsteuergesetzes und die Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte nach § 8 Abs. 2 Ziff. 1 des Wechselsteuergesetzes treten auch dann ein, wenn der Wechsel nicht im Ausland zahlbar ist, sofern eine Außenhandelsbank auf dem Wechsel bestätigt, daß dem Wechsel ein Lieferungsgeschäft an das Ausland zugrunde liegt oder der Wechsel dem Aussteller zur Finanzierung von Lieferungs geschäften an das Ausland dient.

(2) Von der Wechselsteuer ausgenommen ist die Aushändigung eines auf das Inland gezogenen Wechsels durch den Aussteller an eine inländische Außenhandelsbank zur Diskontierung, sofern die Außenhandelsbank auf dem Wechsel bestätigt, daß dem Wechsel ein Lieferungs geschäft an das Ausland zugrunde liegt oder der Wechsel dem Aussteller zur Finanzierung von Lieferungs geschäften an das Ausland dient. Die Aushändigung des Wechsels unterliegt jedoch der Steuer, wenn der Wechsel von der Außenhandelsbank nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung diskontiert wird.

Abschnitt IV

Versicherungsteuer

§ 9

Befreiung

Von der Versicherungsteuer ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Transportversicherung, die sich auf eine Ausfuhrlieferung oder auf eine Transportleistung im Transitverkehr bezieht, sofern die Versicherung den Transport des Gutes im Ausland einschließt.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 10

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über
 - a) eine nähere Bestimmung der Begriffe Ausfuhrlieferung, Lieferung an Ausfuhrhändler, Hersteller, ungebrochener und gebrochener Transithandel, Beförderungsleistungen der Handelsschiffe und Binnenschiffe, Leistungen für das Ausland, Entgelt, Deviseneinnahmen, Devisenausgaben,
 - b) die Gegenstände, die zu den Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse) gehören,
 - c) die Voraussetzungen, unter denen eine Lieferung oder sonstige Leistung als bewirkt gilt und eine Vereinnahmung von Entgelt gegeben ist,
 - d) Form und Führung des buchmäßigen Nachweises und des buch- und bankmäßigen Nachweises nach § 2 Ziff. 6,
 - e) den Wortlaut und die Form der von der Außenhandelsbank auf dem Wechsel abzugebenden Bestätigung und über den buchmäßigen Nachweis des Wechsels zwecks Nachprüfung der Richtigkeit der Bestätigung (§ 8),
 - f) den buchmäßigen Nachweis der von der Versicherungsteuer ausgenommenen Versicherungen;
2. die in § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4 Ziff. 2, § 4 Abs. 3 Ziff. 4 und § 5 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
3. durch Rechtsverordnung die Anwendung der §§ 3 bis 6 auf bestimmte Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel zu erstrecken, soweit dies zur Förderung des Außenhandels erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Gegenstände zu den Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen), zu den Halbwaren und zu den sonstigen Gegenständen im Sinn des § 7 gehören oder bei der Ausführungsvergütung nach den für diese Gruppen festgesetzten Vergütungssätzen zu behandeln sind.

§ 11

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Berlin beschließt.

§ 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) §§ 3 bis 6 sind auf Entgelte (§ 2 Ziff. 2 und 3) für Lieferungen und Leistungen (§ 1 Abs. 2 bis 4) anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1951 und vor dem 1. Januar 1954 erfolgt sind.

(2) § 7 gilt für die Entgelte für Lieferungen, die nach dem 30. Juni 1951 und vor dem 1. Januar 1954 vereinbart sind. Dies gilt nicht, soweit für die gleichen Lieferungen die Vergütungen nach dem vereinbarten Entgelt (Solleinnahmen) gewährt worden sind oder gewährt werden.

(3) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz

zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (EST- und KSt-Änderungsgesetz 1951).

Vom 10. August 1951

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) — Anlage — und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen finden in Berlin mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Unbeschadet des Abschnitts I § 1 Ziffer 4 der Anlage gelten die Vorschriften der §§ 7 a und 7 e des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1950 (VOBl. I S. 183) für Steuerpflichtige, die nach der Reichsabgabenordnung mit ihrem gesamten Einkommen in Berlin veranlagt werden, hinsichtlich der in Berlin belegenen Gegenstände des Berliner Betriebsvermögens bis zum 31. Dezember 1952 weiter, jedoch nicht für Personenkraftwagen.
2. Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit sind in Abweichung von Abschnitt I § 1 Ziffer 16 der Anlage nicht steuerfrei, solange das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. September 1950 (VOBl. I S. 419) in Geltung ist.

Artikel II

(1) Der Senator für Finanzen macht die auf Grund des anliegenden Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(2) Dieses Gesetz nebst Anlage tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 14. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Schreiber
Bürgermeister

Anlage

Gesetz
zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (EST- und KSt-Änderungsgesetz 1951).

Vom 27. Juni 1951.
(BGBl. I S. 411)

Abschnitt I

Einkommensteuer

§ 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 — ESTG 1950 — (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 3 ist als Ziffer 15 einzufügen:

„15. Weihnachtsgewinn (Neujahrsgewinn), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtsgewinn (Neujahrsgewinn) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahrs bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs aus Anlaß des Weihnachtstages (Neujahrstags) gezahlt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird hinter „(Absatz 4)“ innerhalb der Klammern „und § 9 a“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Worten „über die Betriebsausgaben“ eingefügt „(Absatz 4 und § 9 a)“.

3. In § 5 Satz 2 wird hinter „(§ 4 Absatz 4)“ innerhalb der Klammern „und § 9 a“ eingefügt.

4. § 7 a erhält die folgende Fassung:

„§ 7 a

Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter
(1) Steuerpflichtige, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder Vertriebene ihre f.ihere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Steuervergünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

5. § 7 c wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung freie Wohnungsunternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
aa) das Unternehmen muß wirtschaftlich vom Steuerpflichtigen und seinen Angehörigen unabhängig sein,
bb) der Steuerpflichtige und seine Angehörigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an dem Unternehmen beteiligt sein,
cc) das Unternehmen muß sich hinsichtlich der Verwendung der empfangenen Zuschüsse und Darlehen der Prüfung durch

einen mindestens seit 1. April 1951 bestehenden wohnwirtschaftlichen Verband unterwerfen, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben eine solche Prüfung gehört."

- b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und erhält folgende Fassung:

„f) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes unmittelbar gefördert wird.“

- c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Zuschüsse und Darlehen sind für jede geförderte Wohnung (§ 7 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83), die hinsichtlich der Größe und Miete (Mietwert) der Vorschrift des § 7 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht, bis zum Betrag von 7000 Deutsche Mark abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Bau einer Wohnung durch mehrere Steuerpflichtige gefördert wird. Zum Nachweis der in Absatz 1 Buchstabe f und in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen.“

6. § 7 d Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. Voraussetzung dafür ist, daß

1. die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet oder im Lande Berlin in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schifffahrt dienenden Schiffs gegeben werden,
2. der Bau oder Umbau eines Schiffs als schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig ist und
3. die Zuschüsse oder Darlehen als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind.

Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der Obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird.“

7. § 7 e wird gestrichen.

8. Hinter § 9 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„4 a. Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten

§ 9 a

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden mit Speisen, Getränken oder sonstigen Genußmitteln dürfen als Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und Werbungskosten (§ 9) bei der Ermittlung des Gewinns oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung abgesetzt werden.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1

aa) erhält Ziffer 2 Buchstabe c den Zusatz „wenn hierzu keine fremden Mittel verwandt werden;“;

bb) erhält Ziffer 2 Buchstabe d den Zusatz „und hierzu keine fremden Mittel verwandt werden;“;

cc) wird Buchstabe e der Ziffer 2 gestrichen.

- b) In Absatz 1 Ziffer 3 wird der Klammerzusatz „(s. § 10 a)“ gestrichen.

- c) Absatz 1 Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die Verluste der drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind.

Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 d und 9 a in Verbindung mit § 2 Absatz 6 zu ermitteln;“.

- d) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe b gestrichen.

- e) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe c Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in dem vorstehenden Buchstaben a genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in dem Buchstaben a genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden;“.

- f) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe d Buchstabe c.

- g) In Absatz 2 Ziffer 4 werden die Worte „Buchstaben a und d“ durch die Worte „Buchstaben a und c“ ersetzt.

10. § 10 a wird gestrichen.

11. Hinter § 10 wird der folgende § 10 b eingefügt:

„§ 10 b

Steuerbegünstigte Zwecke

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.“

12. § 32 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Sie beträgt jedoch höchstens 80 vom Hundert des Einkommens. Dabei gilt das folgende:“

13. § 32 a wird gestrichen.

14. Hinter § 32 wird der folgende § 32 b eingefügt:

„§ 32 b

Anwendung des Körperschaftsteuersatzes auf Gewinne aus Gewerbebetrieb

(1) Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum und in den darauf folgenden zwei Veranlagungszeiträumen ihre gesamten Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 ermitteln, können auf Antrag hinsichtlich dieser Einkünfte die Anwendung des Körperschaftsteuersatzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verlangen. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich innerhalb der Steuerklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum zu stellen, für den diese Art der Besteuerung erstmals in Anspruch genommen wird. An den Antrag bleibt der Steuerpflichtige für drei Veranlagungszeiträume gebunden.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 unterliegen die gesamten Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Abzug einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Unternehmen dem für Kapitalgesellschaften jeweils geltenden Steuersatz. Die Vergütung ist nur in Höhe des tatsächlich entnommenen Betrags abzugsfähig.

(3) Die abzugsfähige Vergütung im Sinn des Absatzes 2 und die darüber hinausgehenden Entnahmen, soweit sie die Einlagen in den Veranlagungszeiträumen übersteigen, für die der Antrag nach Absatz 1 gilt, unterliegen zusammen mit den übrigen Einkünften daneben der Versteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Zu den Entnahmen im Sinn des Absatzes 3 gehören nicht

1. die Beträge, die zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer und zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Soforthilfegesetz entnommen worden sind;
2. die nach Absatz 2 zu entrichtende Steuer.

(5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus Gewerbebetrieb ist nur im Rahmen des Absatzes 2 zulässig. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den übrigen Einkünften ist nur mit Einkünften zulässig, die nach Absatz 3 versteuert werden.

(6) Die Sonderausgaben der §§ 10 und 10 b sind mit folgenden Einschränkungen bei der Einkommensermittlung nach Absatz 3 und nur bei dieser abzugsfähig:

- a) Verluste aus Gewerbebetrieb aus Vorjahren sind in den Veranlagungszeiträumen, für die der Antrag nach Absatz 1 gilt, nur von den Einkünften aus Gewerbebetrieb abzugsfähig, die nach Absatz 2 versteuert werden;
- b) die auf das Betriebsvermögen entfallende bezahlte Vermögensteuer ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht als Sonderausgabe im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 6 abzugsfähig;
- c) bei der Bemessung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe b gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte die Summe der Einkünfte im Sinn des Absatzes 3.

(7) Wird der Antrag nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Veranlagungszeiträume nicht erneuert, so ist der dann noch vorhandene Gesamtbetrag des während der Anwendung des Absatzes 1 nicht entnommenen Gewinns nachzuversteuern. Bei der Nachversteuerung ist § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Die gleichen Grundsätze finden im Fall des Todes des Steuerpflichtigen Anwendung.

(8) Die Durchführung der Absätze 1 bis 7 wird durch Rechtsverordnung näher geregelt."

15. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Bei Flüchtlingen, Vertriebenen und politisch Verfolgten, Personen, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), sowie bei Personen, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 v. H. dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein Freibetrag in der folgenden Höhe vom Einkommen abgezogen:“

b) Im Absatz 1 werden ersetzt:
die Worte

„480 Deutsche Mark“ durch die Worte „540 Deutsche Mark“,

die Worte

„600 Deutsche Mark“ durch die Worte „720 Deutsche Mark“ und

die Worte

„720 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „840 Deutsche Mark“.

c) Der letzte Satz des Absatzes 1 wird gestrichen.

16. § 34 a erhält die folgende Fassung:

„§ 34 a

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.“

17. Im § 39 Absatz 5 wird der zweite Satz gestrichen.

18. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2 Buchstaben a und b, 5 und 6, Absatz 2 und des § 10 b 468 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 468 Deutsche Mark übersteigende Betrag;“

19. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 und § 9 a) oder Werbungskosten (§§ 9 und 9 a) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Ziffer 4 ist nur anzuwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang der in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben mit inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen und auf Veräußerungsgewinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Absatz 3 beziehen. Nicht anzuwenden sind die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 33 und 33 a.“

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch im Fall des § 1 Absatz 3.“

20. Hinter der Überschrift des Abschnitts VIII, die in „VIII. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“ geändert wird, wird der folgende § 51 neu eingefügt:

„§ 51

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1951 Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
- b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,
- c) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,
- d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:

- a) über die Nachversteuerung in den Fällen des § 10 a Absätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,
- b) über die Nachversteuerung der Mehrentnahmen im Sinn des § 32 a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,
- c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,

- d) über eine Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter,
- e) über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen,
- f) über die Anerkennung steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge,
- g) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
- h) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;
3. die in den §§ 3, 7 c Absatz 1, 9 a, 29, 31, 32 b, 39, 42 und 50 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gelten Vorschriften, die auf Grund des Absatzes 1 Ziffer 1 erlassen werden oder auf Grund des Artikels II Ziffer 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) erlassen worden sind, auch für das Kalenderjahr 1952.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

21. § 51 wird § 52 und erhält die Überschrift „Schlußvorschriften“.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 sind vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 8 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 15 Buchstaben b und c (Änderung des § 33 a — Änderung der Freibeträge —) ist erstmals für die Veranlagung des Zeitraums 1952 anzuwenden. Diese Vorschrift ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1951 endet.

(3) § 1 Ziffer 4 (Änderung des § 7 a) und § 1 Ziffer 7 (Aufhebung des § 7 e) sind erstmals für Anschaffungen und Herstellungen, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes erfolgen, anzuwenden. § 1 Ziffer 5 (Änderung des § 7 c) und § 1 Ziffer 6 (Änderung des § 7 d) sind erstmals für Zuschüsse und Darlehen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes gegeben werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 16 (Änderung des § 34 a) gilt erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes beginnt.

(5) Die Vorschriften des § 1 Ziffern 2, 3 und 8 sind von dem Tag ab anzuwenden, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(6) Steuerfreie Beträge, die für Ausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 bis zum Ablauf des Tags der Verkündung des vorliegenden Gesetzes auf der Lohnsteuerkarte 1951 eingetragen worden sind, werden durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn die Eintragung bis zum Ablauf des Tags der Verkündung des vorliegenden Gesetzes beantragt worden ist.

(7) Werden neben steuerfreien Beträgen nach Absatz 6 weitere steuerfreie Beträge nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes geltend gemacht, so

ist der für das Kalenderjahr 1951 insgesamt steuerfrei bleibende Jahresbetrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzes zu ermitteln. Jedoch sind bei der Ermittlung des steuerfreien Jahresbetrags in diesen Fällen Aufwendungen im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 mindestens mit dem Betrag zu berücksichtigen, mit dem diese Aufwendungen in dem nach Absatz 6 ermittelten steuerfreien Jahresbetrag enthalten sind.

(8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist ein danach im Lohnsteuerverfahren gewährter steuerfreier Betrag auch bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Abschnitt II Körperschaftsteuer

§ 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 34) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;“;

b) Absatz 1 Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:
„3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;“;

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 9 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2) nicht anzuwenden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 5 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Als Einkommen im Sinn dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der im Satz 1 und in § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt:

- 60 vom Hundert des Einkommens bei den in § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen,
- 50 vom Hundert des Einkommens bei allen übrigen Steuerpflichtigen.“

b) Im Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „25 vom Hundert“ die Worte „30 vom Hundert“.

c) Im Absatz 2 wird folgende Ziffer 2 a neu eingefügt:

„2 a. bei privaten Bausparkassen;“

4. Abschnitt V erhält die folgende Überschrift:
„V. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“.

5. Hinter § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1951 Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
- b) über die Feststellung des Einkommens und über die verdeckten Gewinnausschüttungen,
- c) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen, bei Schachtelgesellschaften und bei Kapitalverwaltungsgesellschaften,
- d) über die abzugsfähigen Ausgaben, die nicht abzugsfähigen Ausgaben und über die anteiligen Abzüge,
- e) über die Auflösung und Abwicklung, die Verschmelzung und Umwandlung und über die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland,
- f) über die Mindestbesteuerung,
- g) über die Ermittlung des Einkommens bei Versicherungsunternehmen einschließlich der beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen, über die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen und der Beitragsrückerstattungen bei Versicherungsunternehmen und über die Versteuerung eines Mindesteinkommens bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben,
- h) über die Anwendung der Tarifvorschriften,
- i) über die Veranlagung und über die Regelung der Steuerentrichtung;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:

- a) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
- b) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,
- c) über die Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
- d) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;

3. die in den §§ 4, 10, 22 und 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

6. Die Überschrift zu § 24 wird geändert in „Schlußvorschriften“.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 sind erstmals bei der Durchführung der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

Abschnitt III

§ 5

(1) Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes, des Einkommensteuergesetzes

in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 34), sowie der auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Berlin beschließt.

(2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 gelten für die nach der Reichsabgabenordnung mit ihrem gesamten Einkommen in Berlin zu veranlagenden Steuerpflichtigen die §§ 7 a und 7 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 hinsichtlich der in Berlin belegenen Gegenstände des Berliner Betriebsvermögens bis zum 31. Dezember 1952, jedoch nicht für Personenkraftwagen.

Abschnitt IV

Schlußvorschrift

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz

zur achten Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit.

Vom 10. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Baumbestände und Grünflächen auf Grund des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (GS. S. 213) in der Fassung vom 18. Juli 1942 (GS. S. 27) Nutzungsbeschränkungen bestehen, können die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Aufhebung dieser Beschränkungen nach § 4 Abs. 3 des genannten Gesetzes nicht vor Ablauf von 10 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Schreiber
Bürgermeister

Erstes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

Vom 10. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I S. 542) wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Für den Fall der Krankheit, der Erwerbsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen sind versichert

1. unselbständig Beschäftigte,

2. a) Hausgewerbetreibende,
 - b) Zwischenmeister, soweit sie den überwiegenden Teil ihres Verdienstes durch eigene Arbeit am Stück verdienen,
 3. selbständige Artisten,
 4. selbständige Lehrer, Erzieher und Musiker, die in ihrem Betrieb keine Arbeitnehmer beschäftigen,
 5. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis,
 6. in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen, die in ihrem Betrieb keine Arbeitnehmer beschäftigen,
- soweit sie in Berlin (West) tätig sind.“
2. Im § 10 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(2) Von der Versicherungspflicht befreit werden auf ihren Antrag Handwerker, die am 1. Januar 1951 das 55 Lebensjahr überschritten hatten.“
 3. Der § 13 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Rechtsanwälten sind rückständige Beiträge nicht einzuzeichnen, soweit nicht von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- oder Rentenversicherung oder in beiden Versicherungszweigen Gebrauch gemacht worden ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Schreiber
Bürgermeister

Durchführungsverordnung

für die Besteuerung bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar 1950 ab zwischen Berlin (West) einerseits und dem Bundesgebiet andererseits.

Vom 13. August 1951.

Auf Grund des § 51 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1950 (VOBl. I S. 183) wird folgendes verordnet:

I. Verhältnis zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet

Für die vom 1. Januar 1950 ab laufenden Veranlagungs- und Erhebungszeiträume sind hinsichtlich der Zuständigkeit für die Besteuerung nach dem Einkommen, Gewerbebeitrag und Gewerbesteuer die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 71 bis 78) weiterhin uneingeschränkt anzuwenden.

II. Für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gilt im einzelnen folgendes:

A. Veranlagung

1. Hat der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (die Geschäftsleitung) in Berlin (West), so erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens durch das nach der Abgabenordnung zuständige Finanzamt von Berlin (West). Der für einen Veranlagungszeitraum festgesetzte Steuerbetrag ist im Verhältnis der Einkünfte aus dem Bundesgebiet — Ziffer 2 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufzuteilen. Für die Zwecke der Aufteilung sind die Einkünfte auf volle 100,— DM nach unten abzurunden.

2. Als Einkünfte aus dem Bundesgebiet im Sinne der Ziffer 1 gelten
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn sich der land- und forstwirtschaftliche Betrieb im Bundesgebiet befindet;
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, soweit im Bundesgebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach den gewerbsteuerlichen Vorschriften über die Zerlegung aufzuteilen. Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gilt auch das Mindesteinkommen im Sinne des § 17 des Körperschaftsteuergesetzes. Insoweit sind die gewerbsteuerlichen Vorschriften über die Zerlegung entsprechend anzuwenden;
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn sich die vermieteten und verpachteten Gegenstände im Bundesgebiet befinden;
 - d) andere Einkünfte, soweit die Steuer auf diese Einkünfte im Bundesgebiet im Steuerabzugsverfahren zu erheben war.
3. Die Erhebung des gesamten Steuerbetrags erfolgt durch das zuständige Finanzamt in Berlin (West), das auch überzahlte Beträge zu erstatten hat. Der auf das Bundesgebiet entfallende Anteil ist dem gemäß § 73 a AO zuständigen Finanzamt im Bundesgebiet zu überweisen, soweit er nicht durch die an ein Finanzamt im Bundesgebiet geleisteten Vorauszahlungen oder abzuführenden Steuerabzugsbeträge abgegolten ist. Ist der auf das Bundesgebiet entfallende Anteil geringer als die im Bundesgebiet geleisteten Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge, so wird der Unterschiedsbetrag dem zuständigen Finanzamt in Berlin (West) überwiesen werden.
4. Das zuständige Finanzamt in Berlin (West) teilt dem gemäß § 73 a AO zuständigen Finanzamt im Bundesgebiet mit:
 - a) den anteiligen Steuerbetrag, der auf das Bundesgebiet entfällt,
 - b) die Beträge (Vorauszahlungen oder Steuerabzugsbeträge), die auf den auf das Bundesgebiet entfallenden anteiligen Steuerbetrag anzurechnen sind,
 - c) den an das Bundesgebiet zu überweisenden oder vom Bundesgebiet anzufordernden Betrag (Ziff. 3 Satz 2 oder 3).
5. Eine Überweisung zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet ist nicht vorzunehmen, wenn der zu überweisende Betrag 100,— DM nicht übersteigt, es sei denn, daß der zu überweisende Betrag an den Steuerpflichtigen zu erstatten ist.

B. Vorauszahlungen

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten Obersten Finanzbehörden in Einzelfällen ist bei der Festsetzung der Vorauszahlungen eine Aufteilung nicht vorzunehmen.

C. Doppelsitz

Ist ein Doppelsitz im Bundesgebiet in das Handelsregister eingetragen worden, so ist für die Veranlagung des gesamten Unternehmens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Bei Verlegung des Mittelpunkts der geschäftlichen Oberleitung nach Berlin (West) beginnt die Zuständigkeit des Finanzamts in Berlin (West) mit dem Zeitpunkt, an dem der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung in Berlin (West) begründet wird.

D. Inkrafttreten

Die Durchführungsverordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1951.

Der Senator für Finanzen
In Vertretung
Weltzien

Bekanntmachung

der Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Kobalt und Kobaltverbindungen (Verordnung NEM V/51) vom 3. August 1951.

Auf Grund des Art. IV Abs. 1 des Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 429) wird die Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Kobalt und Kobaltverbindungen (Verordnung NEM V/51) vom 3. August 1951 (Bundesanzeiger Nr. 150 vom 7. August 1951) — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 9. August 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage**Verordnung**

über Verwendungsbeschränkungen von Kobalt und Kobaltverbindungen
(Verordnung NEM V/51).

Vom 3. August 1951.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1**Geltung**

(1) Kobalt der Metallklasse 388 (Anlage 1 der Verordnung NEM I/51 vom 4. Mai 1951, Bundesanzeiger Nr. 87 vom 9. Mai 1951) und Kobaltverbindungen in jeder Form und in jedem Verarbeitungszustand dürfen nicht zur Herstellung von Erzeugnissen, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, verwendet werden.

(2) Kobalt und Kobaltverbindungen dürfen ferner nicht verwendet werden, wenn an ihrer Stelle technisch gleichwertige Kobaltnickelverbindungen eingesetzt werden können, bei welchen aus wirtschaftlichen oder verfahrenstechnischen Gründen eine Trennung des Kobalts vom Nickel nicht durchführbar ist. Ausgenommen ist die Verwendung von Kobaltoxyd, soweit die Anwendung anderer chemischer Verbindungen gesundheitsschädigend wirkt.

(3) Von dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen kobalthaltige Vorerzeugnisse, die zur Herstellung der dem Verwendungsverbot unterliegenden Erzeugnisse dienen, nicht mehr in Arbeit genommen werden.

(4) Unter die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 fallende Erzeugnisse und Vorerzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Arbeit sind, dürfen noch binnen dreier Monate nach diesem Zeitpunkt fertiggestellt und zu Fertigerzeugnissen verwendet werden.

§ 2**Ausnahmen**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten an den in § 1 Abs. 1 genannten Fertigerzeugnissen aus Kobalt und Kobaltverbindungen.

(2) Die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (Bundesstelle) kann beim Vorliegen zwingender technischer und wirtschaftlicher Gründe durch Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

(3) Die Bundesstelle kann ferner zur Herstellung von Exportwaren durch Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

(4) Anträge von Firmen auf Ausnahmegenehmigungen sind an die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde zu richten, die sie mit ihrer Stellungnahme an die Bundesstelle weiterleitet.

§ 3**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. August 1951 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Bonn, den 3. August 1951.

IV/29 616/51

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

M. d. W. d. G. b.

Dr. Westrick

Anlage**Liste**

der unter § 1 Abs. 1 der Verordnung NEM V/51 fallenden Gegenstände.

Farbmaterialien aller Art, ausgenommen solche für die Herstellung von

- a) Trockenmitteln
- b) Bauglas, das für optische und Sicherheitszwecke benötigt wird
- c) Laboratoriums-Ausrüstungen
- d) Abziehbilder zur Verzierung von Tafelgeschirr
- e) Materialien für Künstler.

VERLAGSMITTEILUNG

Das Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 8 vom 15. Februar 1951 kann noch geliefert werden. Es enthält das

Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts
Umfang 136 Seiten, Einzelpreis DM 2,50 und Porto.

KULTURBUCH-VERLAG CMBH
Berlin W 30, Passauer Straße 4 · Telefon 24 06 71

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf, Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Telefon: 71 02 61, App. 880.

Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3583, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43, 23 223, 8. 51 ☐